



gemeinde **zizers**

Steuergesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Subsidiäres Recht	4

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3	Steuerfuss	4
--------	------------	---

2. Handänderungssteuer

Art. 4	Steuersatz	4
--------	------------	---

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5	Steuersatz	5
--------	------------	---

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6	Steuerberechnung	6
--------	------------------	---

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 7	Gemeindevorstand	6
Art. 8	Gemeindesteueramt	7
Art. 9	Weitere Behörden	7

2. Bezug

Art. 10	Fälligkeit	7
Art. 11	Zahlungsfrist/Zahlungstermin	7
Art. 12	Steuererlass	8

3. Entschädigung

Art. 13	Kirchgemeinden	8
---------	----------------	---

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand	<p>Die Gemeinde Zizers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;b) eine Grundstückgewinnsteuer;c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;d) eine Handänderungssteuer;e) eine Liegenschaftensteuer;f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
------------	---

Art. 2

Subsidiäres Recht	<p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p>
-------------------	--

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss	<p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.</p>
------------	--

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz	<p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.50 Prozent.</p>
------------	--

3. Liegenschaftensteuern

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) 5.00 Prozent für die Angehörigen des elterlichen Stammes;
- b) 20.00 Prozent für die übrigen Begünstigten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 7

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 8

Gemeindesteueramt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 9

Weitere Behörden Die Gemeinde Zizers kann die Veranlagung der Gemeindesteuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

2. Bezug

Art. 10

Fälligkeit Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder Veranlagungsverfügung fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 11

Zahlungsfrist/
Zahlungstermin Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist bis zum 31. August des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 12*

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall;
- b) die Geschäftsleitung für darüber hinausgehende Beträge.*

3. Entschädigung

Art. 13

Kirchgemeinden

Die Gemeinde Zizers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.00 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.04.2021	01.01.2021	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 12 lit. b)	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	11.04.2021	01.01.2021	-
Art. 12 lit. B)	13.02.2022	01.07.2022	geändert